



STEUERBERATERKAMMER
STUTT GART

KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hegelstraße 33
70174 Stuttgart

Ruf (0711) 6 1948-0
Fax (0711) 6 1948-703
mail@stbk-stuttgart.de
http://www.stbk-stuttgart.de

Aus- und Fortbildung
Fax (0711) 6 1948-702

4. Juni 2019 - Jg

**An die
Interessenten**

**Antrag auf Zulassung
zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)
zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt
im Winter 2019/2020**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Winter 2019/2020 führt die Steuerberaterkammer Stuttgart die nächste Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt durch. Sofern Sie diese Prüfung ablegen wollen, ist ein Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung an die Steuerberaterkammer Stuttgart zu richten.

Wir bitten Sie, den Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt mit allen Anlagen

bis zum 9. August 2019

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Das Anmeldeformular finden Sie auch im Internet unter www.stbk-stuttgart.de (Berufswege/Fachassistent/in Lohn und Gehalt) als PDF-Formular mit der Möglichkeit, die "freien Felder" über den PC auszufüllen und dann das ausgefüllte Formular auszudrucken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung ohne die Nachweise über die in § 9 der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen (s. Seite 2) **nicht** bearbeitet werden können. Somit kann auch keine Zulassung zur Fortbildungsprüfung erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass nach dem **9. August 2019** eingehende Anträge wegen der erforderlichen Einteilung der Prüflinge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Wir bitten um Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen:

1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind in § 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt geregelt. Zur Prüfung wird im *Regelfall* zugelassen:

a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf dem Gebiet des Steuerwesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann,

oder

b) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens, davon mindestens zwei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist,

oder

c) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung bei der Steuerberaterkammer Stuttgart ist außerdem, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat. Nicht zugelassen wird, wer diese Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur Prüfung kann bis zur Beendigung der Fortbildungsprüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

Bitte beachten Sie, dass zum Nachweis der Berufspraxis Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen einzureichen sind, die Informationen zum Beginn und ggf. Ende der Beschäftigung, zum (zeitlichen) Umfang der praktischen Tätigkeit sowie zum Tätigkeitsfeld - auf dem Gebiet des Steuerwesens - enthalten müssen.

2. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Steuerrecht (insbesondere Lohnsteuerabzugsverfahren, Lohnsteueranmeldung, steuerfreier Arbeitslohn),
- b) Sozialversicherungsbeitragsrecht (insbesondere Beitragsberechnung, Meldepflichten, Statusfeststellung, Umlageverfahren, Außenprüfung),
- c) Grundzüge des Arbeitsrechts (insbesondere gesetzliche Grundlagen, Arbeitsvertragsrecht, Tarifvertragsrecht),
- d) Rechtsübergreifende Themen (insbesondere geldwerte Vorteile/Sachbezüge, Betriebliche Altersversorgung, Mehrfachbeschäftigte, besondere Personengruppen, Grundzüge der Baulohnabrechnung, Nettolohnvereinbarung, Entgeltpauschalierung, Einmalbezüge/mehrjährige Bezüge),
- e) Besondere Themen (insbesondere Kurzarbeitergeld, Pfändung, Meldevorschriften, Dokumentationspflichten, Rechtsbehelfe, Datenschutz/Datensicherheit).

Im **schriftlichen Teil der Prüfung** ist eine Klausur mit praxistypischer und prüfungsgebietsübergreifender Aufgabenstellung aus den vorstehend genannten Gebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

Der **mündliche Teil der Prüfung** erstreckt sich auf die vorstehend genannten Prüfungsgebiete. Der Prüfling soll zeigen, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann. Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

3. Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses der Fortbildungsprüfung

Die schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfungsleistung erhalten jeweils eine Note, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können.

Zum **Bestehen der Prüfung** müssen in jedem der beiden Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der zwei Prüfungsfächer durch zwei zu teilen.

Ist der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, so gilt die mündliche Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund muss nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Kammer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes.

4. Rücktritt

Der Rücktritt ist nur bis zum Ende des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden **schriftlich** zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Als Rücktritt gilt auch, wenn der Prüfungsbewerber zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht erscheint oder die Klausur nicht abgibt.

5. Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Behinderter

Die besonderen Verhältnisse Behinderter werden auf Antrag berücksichtigt; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Behinderung darzulegen und durch ein ärztliches Attest, auf Verlangen der Kammer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes, nachzuweisen. Bei zeitlich befristeten, nicht andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um keine Behinderung i.S.d. Vorschriften der Fortbildungsprüfungsordnung.

6. Termine und Orte der Fortbildungsprüfung im Winter 2019/2020

Die Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt im Winter 2019/2020 wurde wie folgt terminiert:

6.1 Schriftlicher Teil der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt im Winter 2019/2020

Mittwoch, 16. Oktober 2019, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ort: Tagungs- und Kongresszentrum "Quadrium"
73249 Wernau, Kirchheimer Straße 68-70

Ein Unterkunftsverzeichnis finden Sie im Internet unter:
http://www.wernau.de/Essen_Trinken_Uebernachten.html.
Zimmerreservierungen nehmen Sie bitte direkt vor.

6.2 Mündlicher Teil der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt im Winter 2019/2020

3. Februar 2020 bis 14. Februar 2020
(je einschließlich)

Ort: 70174 Stuttgart, Hegelstraße 33
(Steuerberaterhaus)

Die Ladungen werden von der Kammer rechtzeitig zum Versand gebracht.

Die Überreichung der Zeugnisse und der Urkunden an die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer wird im Rahmen einer Feier voraussichtlich am Donnerstag, dem 12. März 2020, Beginn 18.00 Uhr, in Leinfelden-Echterdingen, Filderhalle, erfolgen.

7. Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von € 110,- erhoben. Diese Gebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung fällig. Auf Erstattung der Gebühr besteht kein Anspruch.

Bei Antragstellung ist die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von

€ 110,--

auf unser Konto bei der Volksbank Stuttgart eG, IBAN: DE39 6009 0100 0213 9970 02, unter Angabe der **Prüfungs-Nummer 241 600, der Mitglieds- bzw. Kenn-Nummer des Zahlenden sowie des Namens des Teilnehmers** zu überweisen bzw. wird, sofern eine **Beteiligung am Lastschriftverfahren** erfolgt, abgebucht.

Die Gebühr für ein Prüfungsverfahren gemäß §§ 54, 56 BBiG (Prüfungsgebühr) beträgt

€ 200,--.

Diese Gebühr - **Prüfungs-Nummer 241 600, Mitglieds- bzw. Kenn-Nummer des Zahlenden sowie den Namen des Teilnehmers** bitte bei der Überweisung angeben - ist mit Erhalt der Zulassung zur Fortbildungsprüfung fällig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 22 Abs. 1 der Fortbildungsprüfungsordnung oder keiner Teilnahme an der mündlichen Prüfung gemäß § 23 Absatz 4 der Fortbildungsprüfungsordnung nicht erstattet. Im Fall des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 1 der Fortbildungsprüfungsordnung (vgl. vorstehenden Abschnitt 4) wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Entrichtet der Prüfungsbewerber die Gebühren nicht bis zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt, d.h., die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens 9. August 2019 und die Gebühr für ein Prüfungsverfahren bis spätestens 27. September 2019, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 12 Abs. 2 der Fortbildungsprüfungsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Radtke
Geschäftsführer

Anlagen

Antragsvordruck

Informationen nach Art. 13 DSGVO

.....
(Name, Vorname)

.....
(PLZ, Ort, Datum)

Bei Bezahlung bitte angeben:

1. Mitglieds- bzw. Kenn-Nummer des Zahlenden
2. Namen des Teilnehmers
3. Prüfungs-Nummer 241 600

**Antrag
auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)
zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt
im Winter 2019/2020**

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Fortbildungsprüfung im Winter 2019/2020:

1. Angaben zur Person

Name, Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum/Geburtsort:

Anschrift:

Derzeitiger Arbeitgeber:
(möglichst Stempel)

Telefonisch zu erreichen:
(Angabe freiwillig)

Arbeitgeber: (.....)

Privat: (.....)

2. Beruflicher Werdegang

Berufsausbildung

Abgeschlossene Berufsausbildung als

am (Datum des Prüfungszeugnisses)

Die Prüfung wurde abgelegt bei der
(seinerzeit zuständige Kammer)

Bitte deutlich schreiben

Die Abwicklung der Fortbildungsprüfung erfolgt EDV-gestützt, d.h. mit automatischen Verfahren. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist daher darauf hin, dass die mit diesem Antrag erhobenen Daten von der Kammer gemäß den der Ausschreibung vom 4. Juni 2019 für die Fortbildungsprüfung beigefügten "Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Datenerhebung beim Betroffenen" (www.stbk-stuttgart.de/Datenschutzhinweise) erfasst, verarbeitet und genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO [die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt]).

Berufspraktische Tätigkeit/en:

- bitte Nachweise (Zeugnisse mit Angaben zum Beginn und ggf. zum Ende der Beschäftigung, zum zeitlichen Umfang sowie zum Tätigkeitsfeld der praktischen Tätigkeit) beifügen -

Name bzw. Firma, Ort

von bis Arbeitgeber:

von bis Arbeitgeber:

von bis Arbeitgeber:

von bis Arbeitgeber:

von bis Arbeitgeber:

von bis Arbeitgeber:

Studium:

von bis Abschluss

Zeugnisse und Bescheinigungen, insbesondere die **Nachweise über die praktische Tätigkeit**, sind, soweit der Kammer noch nicht vorliegend, **diesem Antrag beigefügt**.

Die Zulassungsgebühr in Höhe von € 110,- (mit der Antragstellung fällig) sowie die Prüfungsgebühr in Höhe von € 200,- (fällig nach Erhalt der Zulassung zur Fortbildungsprüfung)

überweise ich unter Angabe der Prüfungs-Nummer 241 600, der Mitglieds- bzw. Kenn-Nummer des Zahlenden sowie des Namens des Prüfungsbewerbers auf das Konto der Steuerberaterkammer Stuttgart bei der Volksbank Stuttgart eG, IBAN: DE39 6009 0100 0213 9970 02.

soll von folgendem Konto abgebucht werden, wobei für die Vorankündigung einer SEPA-Lastschrift (Prenotification) eine Frist von mindestens zwei Tagen vereinbart wird:

IBAN:

BIC:

Bank:

Kontoinhaber:

Unterschrift des

Kontoinhabers:

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

**Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)
der Steuerberaterkammer Stuttgart:
Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Datenerhebung beim Betroffenen**

1. Gegenstand dieser Informationen

Der Schutz Ihrer **personenbezogenen Daten** (im Folgenden kurz als "**Daten**" bezeichnet) ist uns ein großes und sehr wichtiges Anliegen. Nachfolgend informieren wir Sie daher ausführlich darüber, welche Daten von Ihnen erhoben und wie diese von uns im Folgenden verarbeitet oder genutzt werden, ebenso darüber, welche begleitenden Schutzmaßnahmen wir auch in technischer und organisatorischer Hinsicht getroffen haben.

Rechtsgrundlage für die erteilten Informationen ist Art. 13 der "VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**)", im Folgenden kurz als "**DSGVO**" bezeichnet.

2. Verantwortliche Stelle/Diensteanbieter

Verantwortlicher nach Art. 4 DSGVO und zugleich Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die Steuerberaterkammer Stuttgart Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart, Telefon: (0711) 619480, Telefax: (0711) 61948702, E-Mail: mail@stbk-stuttgart.de, De-Mail: info@stbk-stuttgart.de-mail.de.

Die Steuerberaterkammer Stuttgart wird vertreten durch ihren Präsidenten, Steuerberater Prof. Dr. Uwe Schramm. Verantwortlich für den Inhalt gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist ihr Geschäftsführer Detlef Radtke.

Das Amt des Datenschutzbeauftragten der Steuerberaterkammer Stuttgart obliegt Herrn Rechtsanwalt Ulrich Emmert, Schockenriedstraße 8A, 70565 Stuttgart, Tel.: (0711) 4690580, Telefax: (0711) 46905899, E-Mail: datenschutz@kanzlei.de.

3. Erhebung und Verwendung Ihrer Daten

Alle von uns mit dem Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) erhobenen Daten sowie die weiteren im Verlauf des Prüfungsverfahrens entstehenden Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck erheben, verarbeiten und nutzen. Dabei beachten wir, dass dies nur im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften bzw. nur mit Ihrer Einwilligung geschieht.

Der Zweck der mit dem Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) erhobenen Daten ist die EDV-gestützte Abwicklung der Fortbildungsprüfung.

Soweit Sie eine von uns angebotene Fortbildungsprüfung ablegen, ist es notwendig, dass Sie dazu Daten in Pflichtfeldern angeben. Es handelt sich um diejenigen Daten, die zur Abwicklung der Fortbildungsprüfung erforderlich sind.

Weitere Angaben können Sie freiwillig tätigen; sie sind von uns entsprechend mit "Angabe freiwillig" markiert.

Rechtsgrundlage für die erhobenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO (die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt).

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie jederzeit ein **Recht auf unentgeltliche Auskunft** über Ihre gespeicherten Daten sowie ggf. ein **Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung (z. B. Sperrung) oder Löschung** dieser Daten. Sie können nach Art. 21 DSGVO in den dort genannten Fällen Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten erheben. Bitte wenden Sie sich per Mail an mail@stbk-stuttgart.de oder senden Sie uns Ihr Verlangen per Post.

Die Erhebung, Verwendung oder Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zu dem Zweck, die von Ihnen gewünschte Leistung (Ablegung der Fortbildungsprüfung) zu erbringen.

Ihre Daten werden zu vorgenanntem Zweck gegebenenfalls an uns unterstützende Dienstleister weitergegeben, die wir selbstverständlich sorgfältig ausgewählt haben. Die Weitergabe Ihrer Daten an andere Dritte erfolgt ansonsten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder wir Ihre explizite Einwilligung dafür erhalten haben.

4. Übermittlung von Daten an Dritte

Die Namensdaten werden in der Teilnehmerliste ausgewiesen. Außerdem können die Daten an folgende Empfänger übermittelt werden: Namens- und Wohnsitzdaten an die Lokalpresse, sofern Sie nach Ablegung der Prüfung Ihre Einwilligung erklärt haben.

5. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Für den Fall, dass wir Sie um eine Einwilligung bitten, erfolgt diese in jedem Fall freiwillig. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die von uns angebotenen Fortbildungsprüfungen nicht ohne bestimmte Angaben erbringen können.

Dok 527400

**Seite 2 Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) der Steuerberaterkammer
Stuttgart: Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Datenerhebung beim Betroffenen**

Ihre Einwilligung können Sie gesondert abgeben. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie eine uns gegebenenfalls erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

6. Widerspruchsrecht

Bei einer Datenverarbeitung, die auf einem berechtigten Interesse oder einem öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt beruht oder bei Datenverarbeitung zum Zweck der Werbung oder des Profilings, können Sie widersprechen.

7. Beschwerderecht

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: (0711) 6155410, Telefax: (0711) 61554115, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de.

8. Datensicherheit

Wir setzen zudem technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um anfallende oder erhobene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

Wir stellen Ihnen diverse Online-Formulare und Dienste bereit, mit denen Sie Ihre Daten an uns senden können. Diese Formulare sind gegen Einsichtnahme Dritter durch die Verwendung von TLS-Verschlüsselung ("TLS" steht für "Transport Layer Security") geschützt. Die Daten, die Sie eingeben oder als Datei an uns übermitteln, können von uns gespeichert und nach Vereinbarung verarbeitet werden.

Sofern die Nutzung und Verarbeitung der Einwilligung des Nutzers oder von Dritten bedarf, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. In diesem Fall kann jedoch eventuell die Vertragserfüllung durch uns beeinträchtigt werden oder gegebenenfalls unmöglich sein.

Je nach Service können Sie zu verschiedenen Eingaben zur Identifizierung und zur Verhinderung von Missbrauch aufgefordert werden:

- a) Zur Identifizierung bei der Anlieferung von Daten kann die Eingabe einer benutzerdefinierten Kennung oder anderweitigen geeigneten Authentifikation (z. B. Passwort, biometrische Merkmale, handschriftliche Unterschrift) verlangt werden. Die Daten werden gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt, sofern der Nutzer die von uns empfohlenen Wege der Datenübermittlung nutzt.
- b) Zur Verhinderung der Nutzung durch Maschinen können sogenannte CAPTCHAS verwendet werden, die Bilder oder Aufgaben enthalten, die von Computerskripten nicht verarbeitet werden können.

9. Löschfristen

Wir speichern Ihre Daten jeweils nur so lange, bis der Zweck der Datenspeicherung entfällt, so lange keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder Verjährungsfristen, die die Rechtsverfolgung resultierender Ansprüche ermöglichen, der Löschung entgegenstehen (in diesem Fall wird die Verarbeitung der Daten nach Art. 18 DSGVO eingeschränkt).

Für die mit dem Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) erhobenen Daten sowie die weiteren im Verlauf des Prüfungsverfahrens entstehenden Daten gilt folgende Löschfrist, soweit keine entgegenstehende (d. h. vorrangig zu beachtende) Frist vorhanden ist: 60 Jahre, soweit die Daten zum Nachweis der Teilnahme an der Fortbildungsprüfung, insbesondere für die Ausfertigung von Ersatzbescheinigungen, erforderlich sind.

Stand: 5. Juni 2018